

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 8

Potsdam, 25.01.1996

Institut für Information und Dokumentation
der Fachhochschule Potsdam

Satzung

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappellallee 8-9
14469 Potsdam
Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Institut für Information und Dokumentation (IID) der Fachhochschule Potsdam

Satzung

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat in seiner Sitzung am 5.7.1995 auf der Grundlage
- des § 93 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24.06.1991
und
- § 14 der Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule Potsdam vom 05.07.1993
folgende Satzung beschlossen:

§1 Einrichtung

Das Institut für Information und Dokumentation (IID) der Fachhochschule Potsdam wird als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 14 der Vorläufigen Grundordnung geführt.

§2 Aufgaben

Das IID fördert die Kooperation von Hochschule und Praxis.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen dabei auf der berufsbegleitenden und berufsorientierten Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich von Information und Dokumentation (IuD), der Forschung und Entwicklung in diesem Bereich und dem Angebot zentraler Informations- und Dokumentationsdienstleistungen für alle Fachbereiche und sonstigen Teile der Fachhochschule.

Im einzelnen nimmt das IID folgende Aufgaben wahr:

- Berufsbegleitende Fortbildung zum/zur Wissenschaftlichen Dokumentar/Wissenschaftliche Dokumentarin außerhalb der Studiengänge der Fachhochschule.
- Berufsbegleitende Weiterbildung im Berufsfeld Information und Dokumentation.
- Zusammenarbeit mit Unternehmen und Einrichtungen im Bereich IuD und angrenzenden Gebieten zur Förderung der Professionalisierung der in diesem Bereich Tätigen und zur Weiterentwicklung der informationswissenschaftlichen und dokumentationsfachlichen Grundlagen.
- Transfer von Praxisimpulsen in die Lehre.
- Anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung im Bereich Information und Dokumentation in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Fachhochschule
- Zentrale informationelle und dokumentarische Dienstleistungen für die Fachbereiche.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind keine Hochschulmaßnahmen im Sinne des BAFÖG und AFG.

§3 Verfahrensgrundsätze

Das Dienstleistungsangebot des IID steht allen Maßnahmeträgern, Wissenschaftlern, Fachbereichen und Einrichtungen der Fachhochschule Potsdam bei der Lösung von IuD-Problemen zur Verfügung.

§4 Leitung

1. Die wissenschaftliche Leitung des IID (Direktorium) besteht aus drei Professoren/innen, von denen mindestens eine/r dem Fachbereich ABD nicht angehören darf.
2. Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Rektor vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Die Leitung erfolgt kollegial und ist auf vier Jahre befristet. Wiederwahl ist möglich.
3. Das Direktorium ist verantwortlich für die Aufstellung des Haushaltes, die Bewirtschaftung der dem IID zugewiesenen Mittel und alle zu treffenden Personalentscheidungen. Es befindet über die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Forschungs- und Entwicklungsprojekte und besondere, kostenwirksame zentrale Dienstleistungsangebote des IID.
4. Das Direktorium beauftragt den/die geschäftsführende/n Leitende/n Dozent/in mit der Führung der Geschäfte des IID.
5. Der/die geschäftsführende Leitende Dozent/in ist Vorgesetzte/r der am IID tätigen Mitarbeiter.
6. § 86 und alle übrigen einschränkenden Bestimmungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt.
7. Der/die Leitende Dozent/in erstattet dem Direktorium halbjährlich einen Tätigkeitsbericht.

§5 Beirat

1. Zur Sicherstellung eines engen Kontaktes zwischen dem IID und der IuD-Praxis und zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Aus-, Fort- und Weiterbildung wird ein Beirat gebildet. Er begleitet das IID mit Vorschlägen und Empfehlungen, die das IID weiterentwickeln und seinen Beitrag zum "Potsdamer Modell" sichern sollen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens sieben, aber höchstens zehn ausgewiesenen Vertretern der IuD- und ABD-Praxis, die vom Rektor dem Senat vorgeschlagen und von diesem um Mitwirkung gebeten werden.
3. Beiratsmitglieder werden für drei Jahre berufen.
4. Der Beirat tritt mindestens ein Mal jährlich auf Einladung des Direktoriums zusammen.

§6 Haushaltsvoranschlag

Der/die Leitende Dozent/in erstellt für das IID Vorschläge für die personellen und sächlichen Ausstattungspläne, legt sie dem Direktorium zur Genehmigung vor und bringt sie in die Gremien der Fachhochschule ein.

§7 Kurssprecher/innen

Die Fortbildungskurse wählen eine/n Sprecher/in und dessen/deren Vertreter/in. Sie sollen über alle fortbildungsrelevanten Fragen informiert und zu diesen gehört werden. Der/die Kurssprecher/in gehört für die Dauer des Kurses dem Beirat an.

§8 Inkrafttreten

Die Satzung des Instituts für Information und Dokumentation (IID) tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.